

Insolvenzrecht

OLG Hamm: Insolvenzanfechtung wegen unentgeltlicher Leistung im Drei-Personen-Verhältnis erfordert Zahlungsunfähigkeit des leistenden Dritten

InsO § 134, 143

Im Drei-Personen-Verhältnis sind Zahlungen des leistenden Dritten an den Leistungsempfänger zur Tilgung von dessen Forderungen gegen seinen Schuldner nur als unentgeltliche Leistungen anfechtbar, wenn diese Forderungen nicht werthaltig sind. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Hamm, Urteil vom 25.08.2010 – 8 U 129/09 (LG Münster), BeckRS 2010, 23363

Sachverhalt

Der Kläger nimmt in seiner Eigenschaft als Verwalter über das Vermögen einer GmbH & Co. KG den Geschäftsführer ihrer Komplementär-GmbH auf Rückzahlung von erbrachten Gehaltszahlungen im Wege der Insolvenzanfechtung in Anspruch. Der Geschäftsführerdienstvertrag bestand zwischen dem Beklagten und der Komplementärin, während die Gehaltszahlungen durch die GmbH & Co. KG erfolgten. Der Kläger hat sich dazu insbesondere auf eine Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistungen nach § 134 InsO gestützt. Nach Aktenlage trat die Insolvenz der GmbH & Co. KG erst unvermittelt nach der letzten Gehaltszahlung ein.

Entscheidung

Das OLG Hamm hat auf die Berufung des beklagten Geschäftsführers das stattgebende Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Zahlungsklage des Insolvenzverwalters abgewiesen.

Es hat eine Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung nach § 134 I 1 InsO verneint, weil es bei Zahlungen im Drei-Personen-Verhältnis für die Unentgeltlichkeit maßgeblich darauf ankomme, ob der Leistungsempfänger (hier der Beklagte) seinerseits eine werthaltige Gegenleistung zu erbringen habe. Diese hat der Senat darin gesehen, dass der Beklagte durch die Zahlung der GmbH & Co. KG seine werthaltige Gehaltsforderung gegen die Komplementärin verliere. Diese sei werthaltig, weil die Komplementärin wiederum einen werthaltigen Anspruch auf Erstattung des von ihr an den Geschäftsführer zu erbringenden Gehaltes gegen die Insolvenzschuldnerin hatte. Die GmbH & Co. KG sei zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach Aktenlage objektiv nicht zahlungsunfähig gewesen. Das OLG hat darüber hinaus auch andere Anfechtungstatbestände nach den §§ 130 ff. InsO verneint.

Praxisfolgen

Das Urteil des OLG reiht sich in die ständige Rechtsprechung des für das Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats des BGH zur Frage der Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung im Drei-Personen-Verhältnis ein.

Nach dem BGH ist eine zur Anfechtung nach § 134 InsO berechtigte unentgeltliche Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis anzunehmen, wenn der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine Leistung gegenübersteht, dem Leistenden also keine Gegenleistung zufließen soll, die dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert entspricht (BGH, NZI 2008, 556; NZI 2010, 61). Im Drei-Personen-Verhältnis muss nicht der leistende Dritte selbst einen Ausgleich für seine Leistung erhalten. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Leistungsempfänger eine Gegenleistung zu erbringen hat. Zahlt der Dritte die Forderung des Leistungsempfängers gegen dessen Schuldner, liegt die Gegenleistung des Empfängers in der Regel darin, eine werthaltige Forderung zu verlieren. Dagegen wird dessen Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit. Die Anfechtung richtet sich deshalb grundsätzlich gegen den Schuldner des Leistungsempfängers. Etwas anderes gilt, wenn die Forderung des Leistungsempfängers gegenüber seinem Schuldner wertlos ist. In solchen Fällen ist die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger anfechtbar (BGH, NZI 2005, 323).

In konsequenter Anwendung dieser Rechtsprechung bejaht das OLG vorliegend einen werthaltigen Anspruch des Geschäftsführers, der durch die GmbH & Co. KG getilgt worden ist. Es stellt für die Frage der Werthaltigkeit darauf ab, ob die Komplementär-GmbH einen werthaltigen Rückgriffsanspruch gegen die KG hat, der bei Insolvenzreife nicht bestehen würde. Im Ergebnis wird damit in den Tatbestand des § 134 InsO bei Drei-Personen-Verhältnissen das zusätzliche Merkmal der Insolvenzreife des Dritten im Zeitpunkt der Zahlung „hineingelesen“. Die Kehrseite ist allerdings ein erhöhtes Risiko der Anfechtbarkeit bei Zahlungen eines Dritten. Hätte die GmbH & Co. KG die (kongruenten) Gehaltszahlungen nämlich aus eigener vertraglicher Verpflichtung beglichen, wären diese nur bei Kenntnis von ihrer Zahlungsunfähigkeit anfechtbar (§ 130 InsO).

*Rechtsanwalt Dr. Johan Schneider,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg*

